

Gesetzestexte und Dokumente zur digitalen Archivierung

Damit Sie einen besseren Überblick über die Anforderungen der digitalen Archivierung – insbesondere im Zusammenhang mit fibu21' – bekommen können, haben wir Ihnen im Folgenden **Extrakte und Auszüge** aus offiziellen Texten zusammengestellt, die Sie sich in der vollständigen Original-Version als PDF von unserer Website herunterladen können.

→ **Die Abgabenordnung (AO 1977)**

Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen in Kraft treten: 27.10.2000

§ 146

- (1) Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.
- (2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.
- (4) Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- (5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden.

§ 147

- (1) Diverse Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.
- (2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz können die Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden.
- (3) Die Unterlagen sind zehn, bzw. sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs.
- (5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen.
- (6) Sind die Unterlagen mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Den gesamten Text finden Sie unter: fibu21.HamburgerDatenService.de/pdf/abgabenordnung.pdf

Soweit ein Ausschnitt aus der aktuellen Gesetzgebung. Unser Modul fibu-Ar21' erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen, ohne dass Sie irgendwelche Änderungen in Ihrer Anwendung vornehmen müssen. Übrigens ist fibu-Ar21' grundlegend so konzipiert, dass jedes Programmupdate automatisch kompatibel ist und sein wird. Sie können also unbesorgt in die Zukunft sehen.

→ **Ein Überblick über die Prüfsoftware IDEA,**
die die Finanzämter seit dem 01.01.02 zur Betriebsprüfung einsetzen

Mit den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen sind der Finanzbehörde alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen wie Formatangaben, Dateistruktur, Felddefinitionen sowie interne und externe Verknüpfungen, beispielsweise zwischen den einzelnen Feldern der eingesetzten Datenbank, in maschinell auswertbarer Form zu übergeben.

Der Einsatz von IDEA ermöglicht im Rahmen der Datenträgerüberlassung den Import, die Selektion sowie die Analyse kleinerer und größerer Datenmengen. Folgende Dateiformate werden zum Beispiel von der aktuellen Version der Prüfsoftware IDEA problemlos gelesen und erfüllen damit die Voraussetzung der maschinellen Verwertbarkeit im Sinne der "GDPdU", sofern die zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen gleichfalls in maschinell verwertbarer Form bereitgestellt worden sind:

- **ASCII feste Länge**
- **ASCII Delimited (einschließlich kommagetrennter Werte)**
- EBCDIC feste Länge
- EBCDIC Dateien mit variabler Länge
- **Excel (auch ältere Versionen)**
- Access (auch ältere Versionen)
- dBase
- Lotus 123
- ASCII-Druckdateien (plus Info für Struktur und Datenelemente etc.)
- Dateien von SAP/AIS
- Konvertieren von AS/400 Datensatzbeschreibungen (FDF-Dateien erstellt von PC Support/400) in RDE-Datensatzbeschreibungen
- **Import durch ODBC-Schnittstelle**

Die blau hervorgehobenen
Formate werden seit Jahren als
standard Exportformate in der
fibu21' angeboten – und somit
auch in fibu-Ar21'.

Der Steuerpflichtige ist nicht nur zur Herausgabe der gespeicherten steuerrelevanten Unterlagen verpflichtet, sondern er muss darüber hinaus dem Prüfer alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung stellen.

Unter dem Begriff "maschineller Auswertbarkeit" versteht die Finanzverwaltung den "wahlfreien Zugriff" auf alle gespeicherten Daten einschließlich der sog. Stammdaten, zum Beispiel je nach eingesetztem Buchführungssystem: Mandant, Kunde, Kontoart, Kundennummer etc. und Bewegungsdaten, z.B. Buchungskreis, Beleg- und Geschäftsnummer etc. sowie der Verknüpfungen mit Sortier- und Filterfunktionen.

Ablauf einer Außenprüfung bei Datenträgerüberlassung

Wenn ein Prüfer den Auftrag erhält, einen Betrieb zu prüfen, wird er sich im Rahmen der Prüfungsvorbereitung mit der Frage befassen, ob er bestimmte **Prüfungszeiträume** oder **Prüfungsfelder** analysieren möchte.

Im Prüfungsfall kann der Prüfer, das zu prüfende Unternehmen zur Überlassung der steuerrelevanten Daten des Jahres auf einem maschinell verwertbaren Datenträger auffordern, (z.B. einer CD-ROM oder DVD).

Der Prüfer kann diese Anforderung **zu Beginn** der Prüfung, **im Laufe** der Prüfung, oder er kann die steuerrelevanten Daten auch **sofort für alle Prüfungsjahre** anfordern.

Der Steuerpflichtige muss dann im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht, § 147 Abs. 6 Satz 2 AO, § 200 Abs. 1 Satz 2 AO, dieser Anforderung des Prüfers nachkommen. Auf den Steuerpflichtigen kommt dann die Aufgabe zu, die von dem Prüfer verlangten Daten aus seinem Produktiv- oder einem Archivsystem zu extrahieren.

Neben den steuerrelevanten Daten müssen auch noch die Beschreibungsdaten auf einem gemeinsamen Datenträger zur Verfügung gestellt werden

Ergeben sich aufgrund der Datenanalyse Anhaltspunkte, die eine vertiefte Überprüfung einzelner Prüfungsfelder oder Jahre angezeigt erscheinen lassen, kann der Prüfer auch im Fall der Datenträgerüberlassung zu den Möglichkeiten des **unmittelbaren** oder **mittelbaren Datenzugriffs** übergehen.

Der Prüfer kann aber auch weitere Datenträger mit bisher nicht bereitgestellten steuerrelevanten Daten verlangen.

Was kann mit IDEA geprüft werden?

Mit dem Einsatz der Prüfsoftware IDEA im Rahmen der Datenträgerüberlassung nach § 147 Abs. 6 AO werden keine anderen Prüfungsziele verfolgt als mit einer herkömmlichen Betriebs-, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer Außenprüfung. Was aber bei einer traditionellen Außenprüfung nur anhand von Stichproben überprüft und mühsam in den umfangreichen Buchführungsunterlagen gesucht werden musste oder oft nur zufällig, entdeckt wurde, kann mit Hilfe von IDEA in erheblich kürzerer Zeit und in größerem Umfang als bisher gezielt aus den Daten des Unternehmens herausgesucht, verprobt und überprüft werden:

Um gute Prüfungsergebnisse zu erzielen, ist nach wie vor in erster Linie die Fachkompetenz der Prüfer entscheidend. Die Prüfsoftware IDEA ist ein nützliches und hilfreiches Instrument, um die Prüfer in ihrer fachlichen Arbeit zu unterstützen. Sie ist aber kein Ersatz für die steuerliche Würdigung, die nach wie vor von den Prüfern vorgenommen werden muss.

Welche Unterlagen unterliegen dem Datenzugriff?

Hierzu empfehlen wir Ihnen den Abschnitt im Original zu lesen, das Dokument haben wir Ihnen unter fibu21.HamburgerDatenService.de/pdf/idea.pdf bereitgestellt.

Zur Archivierung von Unterlagen

Die Streichung des bisherigen § 147 Abs. 2 S. 2 AO, wonach es ausreichte, dass Unterlagen, die auf Datenträgern hergestellt worden sind, auch ausgedruckt aufbewahrt werden konnten, bewirkt, dass die Aufbewahrung von Daten in Papierform zwar weiterhin zulässig ist, diese Form der Aufbewahrung von Unterlagen i.S. von § 147 Abs. 1 AO zukünftig, d.h. ab dem 1.1.2002 aber nicht mehr ausreicht

Mangels wahrer Zugriffsmöglichkeit akzeptiert die Finanzverwaltung keine "Reports" oder Druckdateien, die vom Unternehmen ausgewählte, d.h. vorgefilterte Datenfelder und -sätze aufführen, jedoch nicht mehr alle steuerlich relevanten Daten enthalten. Gleiches gilt für archivierte Daten, bei denen während des Archivierungsvorgangs eine "Verdichtung" unter Verlust steuerlich relevanter Daten stattgefunden hat.

Wie oben beschrieben besteht mit fibu-Ar21' diesbezüglich keinerlei Schwierigkeit, da alle archivierten Daten nahtlos in fibu21' aufgerufen, bzw. exportiert werden können.

Wegen der Vielzahl und unterschiedlichen Ausgestaltung und Kombination selbst marktgängiger Buchhaltungs- und Archivierungssysteme sowie aus Gründen der Wettbewerbsneutralität können vorab keine Aussagen seitens der Finanzverwaltung zur Gesetzeskonformität der verwendeten oder geplanten Hard- und Software getroffen werden. Es besteht deshalb keine Möglichkeit, ein vorhandenes oder geplantes DV-System von der Finanzverwaltung als "GDPdU-konform" zertifizieren zu lassen. Wenn ein Hersteller oder Vertreiber damit wirbt, dass seine Software oder sein Archivierungssystem "GDPdU-konform" ist, dann handelt es sich um eine Aussage des jeweiligen Herstellers.

Den gesamten, ausführlichen Text mit Beispielen finden Sie unter: fibu21.HamburgerDatenService.de/pdf/idea.pdf

An dieser Stelle möchten wir uns erlauben, Sie darauf hinzuweisen, dass fibu21' noch dieses Jahr eine Zertifizierung durch eine angesehene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten wird, die im Kern wichtige unternehmerische Standards umfasst.
Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in Kürze.

→ **Dokuweb informiert**

Unsere Partner in der Online-Archivierung haben einige interessante Zusatzinformationen. Der Text (den Link finden Sie unten) ist bereits ein wenig älter und daher teilweise überholt, bietet Ihnen aber interessante Anhaltspunkte, insbesondere wenn Sie auch über ein externes, digitales Archiv nachdenken.

Mehr zu Dokuweb finden Sie beim HDS unter www.HamburgerDatenService.de/partner/vertriebspartner oder unter www.dokuweb.com

Den gesamten Text finden Sie unter: fibu21.HamburgerDatenService.de/pdf/dokuweb_ao.pdf

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Website für fibu21'-Anwender fibu21.HamburgerDatenService.de

Sie können jederzeit gerne Fragen per e-mail, per Post, Fax oder Telefon stellen:

Ihr Ansprechpartner: Ulrich Pieper (UPieper@hh-ds.de)

Hamburger Daten Service GmbH
Barmbeker Markt 42
22081 Hamburg

Tel.: 040 / 29 12 51
Fax: 040 / 29 62 18

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit